

VIII.

Gebührenordnung für die Räumung der Abortgruben pp.

1. Als Gebühr für die Räumung der Abortgruben und die Abfuhr des Grubeninhaltes sind für jedes Kubikmeter geräumte Grubenmasse zu entrichten:

A. Bei pneumatischer Räumung:

am Tage von früh 6 bis abends 7 Uhr:

a) bei Gruben ohne Wasserspülung . . . Mk. 2.50.

b) = = mit = = = 3.50.

Bei Berechnung der Grubenmasse wird jedes angefangene Kubikmeter über $\frac{3}{10}$ als halbes und über $\frac{8}{10}$ als ganzes Kubikmeter gerechnet, bis zu $\frac{3}{10}$ aber außer Ansatz gelassen.

Bei Gruben, aus denen bei einer Räumung weniger als 1 Kubikmeter Masse zu räumen und abzufahren ist, werden die Gebühren für ein ganzes Kubikmeter Grubenmasse angerechnet.

Grubeninhalte, der durch die pneumatische Räumung aus irgend einem Grunde nicht beseitigt werden kann, wird während der Nachtzeit und nach den entsprechenden Sägen unter B beseitigt und abgefahren.

B. Bei nicht pneumatischer Räumung (auch Gruben mit Torfmüll- pp. Zusatz): während der Nachtstunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh Mk. 6.—.

Die Berechnung der Grubenmasse erfolgt nach den Bestimmungen wie unter A.

C. Bei Räumung von Anlagen nach dem sogenannten Tonnen-system werden in jedem Einzelfalle besondere Vereinbarungen getroffen.

2. Die Aufmessung des Flächeninhaltes der Gruben pp. erfolgt bei der ersten Räumung durch das Abfuhrpersonal im Beisein des Hausbesizers, während das jedesmalige Höhenmaß der Grubefüllung ebenfalls von dem Abfuhrpersonal festgestellt und sofort in ein Buch eingetragen wird, welches dem Grundstücksbesizer auf Verlangen zur Einsicht vorzuzeigen ist.

Flächeninhalt mal Höhenmaß der Grubenträumung ergeben die für die Berechnung der Gebühr maßgebende Abfuhrmenge.

3. Widersprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen in die Bücher oder der Maßfeststellungen unterliegen der Prüfung und Entscheidung des Dezernten der Abfuhrverwaltung.

IX.

Gemeindeanlagentarif.

Bem.: Der einfache Steuersatz ist in den letzten Jahren stets 28 mal in 4 Terminen erhoben worden, weshalb man den 28fachen Satz beigefügt hat.

Es sind zu zahlen:

in Klasse	bei einem Einkommen von	Quotensatz		28facher Betrag	
		M	S	M	S
1	über 400—500 Mk.	—	10	2	80
2	= 500—600 =	—	20	5	60
3	= 600—700 =	—	30	8	40
4	= 700—800 =	—	45	12	60